

Nachrichten aus allen Bereichen der
Corporate Compliance, ESG und Corporate
Responsibility in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz/de



Czech Law Firm
of the Year 2012-2023



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Compliance & ESG News

- Privacy & Data Protection Compliance: 6 Jahre Datenschutz-Grundverordnung
 - neue Anforderungen und Verpflichtungen
- Data Security & IT Compliance: Das neue tschechische Cybersicherheitsgesetz
 - was bedeutet es konkret?
- Whistleblowing: Aufgepasst auf Kontrollen beim Whistleblowerschutz
- Das neue tschechische Gesetz über Sammelklagen aus Compliance-Sicht
- ESG: Nicht-finanzielle Berichterstattung – Mai-News
- Fachveranstaltungen aus dem Bereich Governance-Risk-Compliance





→ Privacy & Data Protection Compliance

6 Jahre Datenschutz-Grundverordnung – neue Anforderungen und Verpflichtungen

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Am 25. Mai sind bereits sechs Jahre vergangen, seit die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten ist, die in der Tschechischen Republik nun allgemein als GDPR (General Data Protection Regulation) bekannt ist, und die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als unmittelbar geltende rechtliche Regelung zum Schutz personenbezogener Daten Geltung hat.

Im Zusammenhang mit diesem Jahrestag ist anzumerken, dass – obwohl der ursprüngliche Text der Datenschutz-Grundverordnung seit Mai 2018 noch keine Überarbeitung erfahren hat – in der Entscheidungs- und Auslegungspraxis dennoch immer wieder Bedeutungsverschiebungen zu verzeichnen sind. Auch die einzelnen Instrumente des Schutzes der Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten haben eine gewisse Entwicklung erfahren. In dieser Hinsicht spielt der Europäische Datenschutzausschuss (European Data Protection Board, EDPB) eine Schlüsselrolle, und auch die tschechische Datenschutzbehörde (das sog. Amt für den Schutz personenbezogener Daten, ÚOOÚ) greift in letzter Zeit wieder aktiv in das Geschehen ein.

In der Praxis besonders relevant sind in diesem Zusammenhang die sogenannten Leitlinien des EDPB, bei denen es sich um Weisungen, Empfehlungen und bewährte Vorgehensweisen handelt, die fortlaufend für ein breites Spektrum von Teilbereichen und Fragen des Schutzes der Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten herausgegeben werden. Dazu gehören beispielsweise Weisungen und Empfehlungen mit einer verbindlichen Auslegung grundlegender Begriffe aus der DSGVO (Begriffe wie der für die Verarbeitung Verantwortliche, gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverar-

beiter, bezüglich der Ausübung von Rechten betroffener Personen usw.), sowie allgemeine Leitlinien auch zu spezifischen ausgewählten Fragen, wie das Vorgehen bei der Verletzung einer Absicherung von Daten oder der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Videoüberwachungssysteme und Videoaufzeichnungen.

Mit Blick auf die oben genannten Tatsachen hat sich in den letzten 6 Jahren, in denen die DSGVO in Kraft ist, sukzessive ein Soft Law für den Bereich des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes herausgebildet, das zusätzlich zu der ausdrücklichen Regelung in der DSGVO eine Reihe neuer Anforderungen und Verpflichtungen einführt und durchsetzt, die direkt an die rechtlichen Verpflichtungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung anknüpfen.

In Anbetracht dieser Entwicklung können wir daher nur empfehlen, bereits jetzt eine detaillierte Überprüfung der aktuellen Prozesse im Bereich Datenschutz und der Anforderungen der GDPR in Ihrem Unternehmen vorzunehmen, um nicht nur der eigentlichen Gesetzgebung, sondern auch den neuen Anforderungen, die sich aus den Anforderungen der Aufsichtsbehörden ergeben, gerecht zu werden.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com



→ Data Security & IT Compliance

Das neue tschechische Cybersicherheitsgesetz – was bedeutet es konkret?

von Lenka Hanková
Rödl & Partner Prag

Ende Mai hat die tschechische Nationale Behörde für kybernetische und Informationssicherheit (NÚKIB) dem Legislativrat der Regierung der Tschechischen Republik in Rekordzeit eine geänderte Version des Entwurfs eines neuen Cybersicherheitsgesetzes vorgelegt. Die neue Fassung soll nach Einarbeitung der erfolgten Anmerkungen für alle Betroffenen einfacher, übersichtlicher und verständlicher sein. Was ist nun neu in diesem Gesetzesentwurf?

Auch wenn es vielen so scheinen mag, als würde die aktualisierte Fassung nur Formalitäten und terminologische Anpassungen bedeuten, so finden sich in ihr doch neue Bestimmungen, die erwähnenswert sind. In erster Linie handelt es sich um neue Definitionen, z. B. was Daten und Informationen sind, was in der tschechischen Rechtsordnung bisher fehlte. Auch der Begriff der „Aktiva“ wurde geändert, unter dem physische oder digitale Mittel, Personen oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Informationen und Daten zu verstehen sind. Gerade diese Aktiva sind der wichtigste Wert, den die Verpflichteten gegen Cyber-Bedrohungen schützen sollten. Daher sollte der erste Schritt für jeden Verpflichteten darin bestehen, diese zu identifizieren, sie zu inventarisieren, sie in primäre und sekundäre Aktiva zu unterteilen und nicht zuletzt zu überprüfen, ob die Aktiva mit der Erbringung einer regulierten Dienstleistung verbunden sind.

Die neue Fassung vereinfacht auch den Prozess der Selbstidentifizierung (wenn das Unternehmen selbst beurteilt, ob es dem Cybersicherheitsgesetz unterliegt), die anschließende Meldung

an das Portal der Nationalen Behörde für kybernetische und Informationssicherheit (NÚKIB) sowie die Registrierung durch die Behörde. Sofern Sie immer noch nicht genau wissen, ob das Cybersicherheitsgesetz für Sie Geltung hat, kann Ihnen eine neue Bestimmung helfen, wonach Personen mit völlig getrennten technischen Aktiva nicht als Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen betrachtet werden. Die Größe der Rechtsträger, zu der eben diese Unternehmen gehören, und die Art der erbrachten Dienstleistungen sind entscheidende Faktoren bei der Feststellung, ob ein Unternehmen unter das Cybersicherheitsgesetz fällt oder nicht. Experten fügen jedoch hinzu, dass sie nicht wissen, was genau die Nationale Behörde für kybernetische und Informationssicherheit (NÚKIB) unter einer Trennung der technischen Aktive versteht. Bedeutet dies strikt, dass die Unternehmen nicht nur keine gemeinsamen Systeme haben dürfen, sondern dass ihre eigenen Systeme in keiner Weise miteinander verbunden sein dürfen, z. B. zum Datenaustausch über eine Datenschnittstelle eines Dritten? Hoffen wir, dass die NÚKIB die Anwendung dieser Bedingung methodisch erläutern wird.

Neu formuliert wurde auch die Verpflichtung aller (mit Ausnahme bestimmter Organe), mit der NÚKIB zusammenzuarbeiten und ihr Informationen zur Verfügung zu stellen, um Risiken im Zusammenhang mit einem Lieferanten eines Erbringers strategischer Dienstleistungen zu prüfen, sofern dem keine gesetzlichen oder staatlich anerkannten Vertraulichkeitspflichten oder die Erfüllung einer anderen gesetzlichen Verpflichtung entgegenstehen.

Der Mechanismus der Sicherheit von Lieferketten ändert sich in der Sache nicht, aber es wurde klargestellt, dass die NÚKIB nur Erbringer

strategischer Dienstleistungen einen konkreten Lieferanten oder Auftragnehmer verbieten kann, was in den Medien zuvor oft falsch interpretiert wurde.

Übersichtlicher gestaltet wurden auch Delikte. Neu ist, dass direkt die NÚKIB darüber entscheiden kann, dass ein Mitglied eines Vertretungsorgans bei Erbringen seine Tätigkeit beenden muss, die unter besondere Bedingungen und Verpflichtungen fallen. An dieser Stelle sei angemerkt, dass der Entwurf des Cybersicherheitsgesetzes eine Reihe wichtiger Verpflichtungen für Mitglieder von Vertretungsorganen von Unternehmen einführt. Ein Überblick über weitere Änderungen findet sich auf den Internetseiten der NÚKIB [hier](#).

Der Entwurf des tschechischen Cybersicherheitsgesetzes durchläuft derzeit weiter das

Gesetzgebungsverfahren, und obwohl die Ferienzeit naht, steht zu erwarten, dass das fertige Gesetz im ersten Quartal 2025 in Kraft treten wird.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Lenka Hanková
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Senior Associate
Head of IP/IT Practice Group
T +420 236 163 710
lenka.hankova@roedl.com

→ Whistleblowing

Aufgepasst auf Kontrollen beim Whistleblowerschutz

von Pavel Koukal
Rödl & Partner Prag

Ende April veröffentlichte das Ministerium für Justiz der Tschechischen Republik einen Jahresbericht über seine Aktivitäten zum Schutz von Hinweisgebern im Jahr 2023. Dieser Bericht ist unter anderem deshalb von Bedeutung, weil das Ministerium zu seinen bisherigen und zu seinen geplanten Kontrollen in diesem Bereich Stellung bezieht, dies verbunden mit einem Ausblick auf das gesamte Jahr 2024.

Die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen der so genannten Verpflichteten nach dem tschechischen Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern obliegt dem Ministerium für Justiz der Tschechischen Republik und den Arbeitsaufsichtsbehörden (konkret dem Staatlichen Amt für die Arbeitsinspektion und den regionalen sog. Arbeitsinspektoraten), und zwar in Abhängigkeit von der Art der kontrollierten Verpflichtungen. Der Jahresbericht des Ministeriums für Justiz führt in dieser Hinsicht an, dass die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen und die anschließenden Kontrollen im Jahr 2024 vom Ministerium sowohl auf der Grundlage von Anzeigen als auch auf eigene Initiative und in Abstimmung mit der Staatlichen Arbeitsinspektion durchgeführt werden.

Hier ist auf die Tatsache zu verweisen, dass bei Unternehmen – in ihrer Rolle als Verpflichteten und Arbeitgebern – in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Kontrollen für den Bereich des Schutzes von Hinweisgebern von den örtlich zuständigen regionalen sog. Arbeitsinspektionen durchgeführt werden. Dies ergibt sich unter anderem nicht nur aus deren durch das Gesetz definierten Zuständigkeiten, sondern auch aus dem offiziellen Programm zu Kontrollen des Staatlichen Amtes für die Arbeitsinspektion für das Jahr 2024. Diese spezialisierten Kontrollen der Arbeitsaufsichtsbehörden fallen unter eine umfassende Gruppe an arbeitsrechtlichen Inspektionen (zu Arbeitsverhältnissen und Arbeitsbedingungen), die sich auf Folgendes konzentrieren:

- ob der Arbeitgeber eine verantwortliche Person, eine so genannte zuständige Person, benannt hat, die Meldungen entgegennimmt und bearbeitet,
- ob der Arbeitgeber über ein internes Meldesystem verfügt, das es einem Hinweisgeber ermöglicht, eine Meldung gemäß dem Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern abzugeben,
- ob der Arbeitgeber die entsprechenden Informationen (internes Meldesystem) in einer Weise veröffentlicht hat, die einen Fernzugriff ermöglicht,
- ob der Arbeitgeber sichergestellt hat, dass nur die zuständige Person Meldungen einsehen

- kann, und ob die Identität des Hinweisgebers und anderer Personen und Informationen in der Meldung, deren Offenlegung den Zweck der Meldung vereiteln oder gefährden könnte, geschützt ist,
- ob der Arbeitgeber sichergestellt hat, dass der Hinweisgeber innerhalb der gesetzlichen Fristen über den Eingang der Meldung oder über die Ergebnisse der Bewertung der Begründetheit des Hinweises unterrichtet wird.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavel.koukal@roedl.com

→ Compliance & ESG News

Das neue tschechische Gesetz über Sammelklagen aus Compliance-Sicht

von Pavlína Vondráčková
Rödl & Partner Prag

Ende Mai wurde ein neues Gesetz über gerichtliche Sammelklagen in Zivilverfahren verabschiedet, das kurz als Gesetz über Sammelklagen bezeichnet wird. Dieses Gesetz, mit dem die Anforderungen der entsprechenden EU-Richtlinie aus dem Jahr 2020 für die Tschechische Republik umgesetzt werden, führt eine völlig neue rechtliche Regelung der Bedingungen ein, unter denen Streitigkeiten in einem einzigen Verfahren verhandelt und entschieden werden können, die die Rechte oder berechtigten Interessen mehrerer Personen betreffen, sofern es sich um Verbraucher handelt (in der breiteren Auslegung des EU-Rechts).

Das Gesetz über Sammelklagen birgt zahlreiche und erhebliche Compliance-Risiken für Unternehmen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in direkten oder indirekten Beziehungen zu Verbrauchern stehen. Das größte Risiko besteht darin, dass in einem einzigen Verfahren gegen den Beklagten Rechte oder berechnigte Interessen auch einer großen Anzahl von Personen geltend gemacht werden können, die behaupten, Träger von Rechten oder berechtigten Interessen zu sein, die auf einem ähnlichen Sachverhalt und einer ähnlichen rechtlichen Grundlage gründen.

In der Praxis handelt es sich dabei vor allem um Streitigkeiten in Verbindung mit einem Herstellungsfehler eines bestimmten Produktes oder Bauteils, mit einer mangelhaft erbrachten Dienstleistung, einer ungerechtfertigten Zahlung

oder einer Gebühr usw., von denen beispielsweise Automobilhersteller, Energieversorger, Telekommunikationsanbieter, Immobilien- oder Reisebüros, Banken und Versicherungen betroffen sein können.

Als weiteres zentrales Compliance-Risiko sind jene Verfahrensvorschriften des Gesetzes über Sammelklagen zu erachten, die die Stellung des Klägers im Prozess und damit der betroffenen Verbraucher als beteiligten Mitgliedern der Gruppe erheblich stärken. In dieser Hinsicht ist insbesondere auf die besonderen Regeln für das Vorgehen des Gerichtes hinzuweisen, in deren Rahmen das Gericht unter anderem einen Plan für das Sammelverfahren festlegt, sowie auf die Möglichkeit, dass das Gericht auf Antrag jedwede andere Person anweisen kann, in ihrem Besitz befindliche Beweismittel in der gegenständlichen Sache herauszugeben.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavlína Vondráčková, Ph.D.
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 710
pavlina.vondrackova@roedl.com

→ ESG

Nicht-finanzielle Berichterstattung – Mai-News

von Radim Botek
Rödl & Partner Prag

Sie wissen bereits aus unseren früheren Artikeln, dass die EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) die größte Autorität für die Berichterstattung von EU-Unternehmen ist. Die EFRAG hat sich im Mai bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung richtig ins Zeug gelegt. Wir bieten Ihnen eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Neuigkeiten.

EFRAG hat mit dem International Sustainability Standards Board (ISSB) einen Leitfaden (Interoperability Guidance) herausgegeben, der eine Übereinstimmung der europäischen **ESRS** mit den **IFRS-Standards** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (**IFRS SDS**) dokumentieren soll.

ISSB - International Sustainability Standards Board ist ein unabhängiges privatwirtschaftliches Gremium, das Standards für Nachhaltigkeitsberichte nach IFRS (IFRS SDS) erstellt und verabschiedet. Bislang bestehen zwei Standards:

- IFRS S1 – General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial
- IFRS S2 – Climate-related Disclosures

Da weltweit tätige Gesellschaften zunehmend verpflichtet sind, sowohl nach ESRS- als auch nach den IFRS-Standards nicht nur Jahresabschlüsse, sondern auch nachhaltigkeitsbezogene Informationen offenzulegen, ist dieser Leitfaden ein ideales Instrument für die nichtfinanzielle Berichterstattung.

Der Leitfaden ist in vier Abschnitte unterteilt. **Der erste Abschnitt** enthält allgemeine Anforderungen an die Kompatibilität der beiden Rahmenwerke in Bezug auf Wesentlichkeit, Darstellung und Offenlegung von Informationen.

Der zweite Abschnitt informiert über offenlegungspflichtige klimabezogene Informationen in Tabellenform.

Im **dritten** und **vierten Abschnitt** sind die Unterschiede zwischen den beiden Rahmenwerken und offenlegungspflichtige, über die ESRS-Anforderungen hinausgehende Informationen in den ISSB-Standards erläutert, die ermöglichen, die klimabezogenen Anforderungen zu erfüllen, bzw. umgekehrt - zusätzliche Angaben nach IFRS, die erforderlich sind, damit IFRS mit den ESRS-Standards übereinstimmen.

Der Leitfaden kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden: [ESRS-ISSB+Standards+Interoperability+Guidance](#).

Auf der Q&A-Plattform (siehe unsere früheren ESG-News) veröffentlicht die EFRAG aktuelle Kommentare zu ESRS. Dabei handelt es sich um 44 neue Kommentare, die den Beteiligten die Umsetzung der ESG erleichtern sollen. Bislang hat die EFRAG von Januar bis Mai 68 Kommentare herausgegeben, eine Zusammenfassung finden Sie unter dem Link: [Q&A Explanations+January-May 2024](#).

Nach Abschluss des öffentlichen Stellungnahmeverfahrens wurde am 31. Mai 2024 die endgültige Fassung der Umsetzungsleitfäden für die wichtigsten Bereiche der ESG-Berichterstattung – doppelte Wesentlichkeit, Wertschöpfungskette sowie eine umfassende Liste von Datenpunkten im praktischen Excel-Format – veröffentlicht (siehe unsere letzte Ausgabe der ESG News).

Die endgültige Fassung dieser Leitfäden kann auf der Website von EFF unter den folgenden Links heruntergeladen werden:

- [EFRAG IG 1: Materiality Assessment](#)
- [EFRAG IG 2: Value Chain](#)
- [EFRAG IG 3: Detailed ESRS Datapoints](#) und damit zusammenhängendes [Explanatory Note](#)

Eine wichtige Neuigkeit im Bereich der ESG-Gesetzgebung ist die Verabschiedung der Richtlinie (EU) 2024/1306 des Europäischen Parlaments und des Rates, die als Ergänzung der CSRD-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (2013/34/EU) gilt und die Verabschiedung der sektoralen ESRS-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für EU-Gesellschaften und der allgemeinen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für

Nicht-EU-Unternehmen auf den 30. Juni 2026 verschiebt. Die zweijährige Verschiebung wird es den Unternehmen ermöglichen, sich auf die Umsetzung der ersten ESRS-Standards zu konzentrieren und die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Die Richtlinie gehört zu den ersten Maßnahmen zur Rationalisierung der Berichtspflichten und steht im Einklang mit dem KMU-Entlastungspaket.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Radim Botek
auditor
(Wirtschaftsprüfer CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 311
radim.botek@roedl.com

→ Compliance & ESG News

Fachveranstaltungen aus dem Bereich Governance-Risk-Compliance

Auch in diesem Jahr bieten wir auch zahlreiche Fachveranstaltungen zu den einzelnen Bereichen der Governance-Risk-Compliance. Mehr unter: www.roedl.cz/de



Impressum

COMPLIANCE & ESG NEWS TSCHECHISCHE REPUBLIK
AUSGABE NR. 2/2024

Rödl & Partner

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platnéřská 191/2, 110 00 Prag 1
IdNr.: 25724231
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111
www.roedl.cz/de

Redaktion:
Jana Švédová
Pavel Koukal

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).